

Vorlage
Finanzausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 11.03.2020

Sitzungsdatum: 12.03.2020

Sitzungsdatum: 19.03.2020

Vorlage Nr.: 1897/14-20/LR

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff:	
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013;	
hier: Tarifstellen	
<p>1.2 "Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer als DIN A 3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten",</p> <p>1.6 "Gebühren Geodatenmanagement",</p> <p>2.3 "Fortführung des Liegenschaftskatasters"</p>	
Beschlussvorschlag:	
Der Kreistag beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 in der als Anlage beigefügten Fassung.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Die Kreisgebührensatzung soll in den folgenden Tarifstellen geändert werden:

- 1.2 „Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A 3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten“,
- 1.6 „Gebühren Geodatenmanagement“
- 2.3 „Fortführung des Liegenschaftskatasters“.

Die „6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013“ ist als **Anlage** beigefügt.

Begründung zu § 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr alt	Gebühr neu
1.2	Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A 3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten		
1.2.1	Grundgebühr je Auftrag	7,00 €	8,00 €
1.2.2	Gebühr je 5 Minuten Scanarbeiten (alt: Scanarbeiten je 5 Minuten)	6,00 €	8,00 €
1.2.3	Ausdrucke von Zeichnungen, Karten und Plänen je dm ²	0,10 €	
	Gebühr je Plot oder Mehrausfertigung		
	a) bis einschließlich DIN A 2		6,00 €
	b) größer als DIN A 2 bis einschließlich DIN A 1		9,00 €
	c) größer als DIN A 1		12,00 €
1.2.4	Verwendung von Foto- und Spezialpapieren zusätzlich je dm ²	0,10 €	0,10 €
1.2.5	Speicherung auf mobilen Datenträgern	6,00 €	8,00 €
1.2.6	bei Versand zusätzlich	5,00 €	8,00 €

Begründung:

Die Anhebung der Gebührensätze in der Tarifstelle 1.2 sind bedingt durch konjunkturell gestiegene Kosten. Darüber hinaus wurde die Tarifstelle 1.2.3 für die mengenbezogene Abrechnung pauschaliert und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Begründung zu § 2:

1.6 Gebühren Geodatenmanagement		
	bisher	neu
1.6	Die Dienstleistungen je angefangener Arbeitshalbstunde bestimmen sich nach den in der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstücksbewertung (VermWertGebO NRW) festgelegten Zeitgebühren.	Die Dienstleistungen werden je angefangener Arbeitsviertelstunde nach der in der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) festgelegten Zeitgebühr berechnet.

Begründung:

Die redaktionellen Änderungen sind erforderlich zur Anpassung an die – an Stelle der bisherigen Gebührenordnung – am 01.03.2020 in Kraft getretene Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO). Darüber hinaus beinhaltet die Kostenordnung eine Umstellung der Aufwandsbemessung von Arbeitshalb- auf Arbeitsviertelstunden, um der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster zu genügen.

Begründung zu § 3:

Die Tarifstelle 2.3 entfällt. Die bisherige Fassung lautete:

2.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters	Gebühr bisher
	Für die in der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertGebO NRW) unter Nr. 5 genannten Amtshandlungen werden aufgrund § 2, Abs.3 des Gebührengesetzes NRW abweichende Gebührensätze erlassen:	
2.3.1	Abweichend von Nr. 5.1, Buchstabe a für die Bildung jedes neu entstandenen Flurstücks mit einer Fläche bis zu 10 qm:	175,00 €
2.3.2	Abweichend von Nr. 5.1, Buchstabe b für die Bildung jedes neu entstandenen Flurstücks mit einer Fläche	350,00 €

	über 10 qm:	
2.3.3	Abweichend von Nr. 5.2, Buchstabe a für Übernahme einer Grenzvermessung:	350,00 €
	sowie zusätzlich je Abmarkung:	11,00 €

Begründung:

Die im Oberbergischen Kreis aufgrund schwieriger Katasterverhältnisse bisher vor allem bei Anträgen kleineren Umfangs auftretende Unterdeckung bei der Übernahme von Vermessungen zur Grundstücksteilung oder Grenzherstellung wurde durch eine etwa um 10% linear erhöhte Gebühr in Tarifstelle 2.3 kompensiert.

Mit der zum 01.03.2020 in Kraft tretenden Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen ist dies nicht mehr erforderlich, da darin erstmalig eine Mindestgebühr vorgegeben wird und die unterste Stufe der Wertfaktoren ersatzlos entfällt. Dadurch werden die Oberbergischen Gegebenheiten in der Kostenordnung ausreichend berücksichtigt. Wesentliche Änderungen in der Finanz- und Haushaltsplanung resultieren daraus nicht.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-